

Ablichtung



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: WiL 17/03
WiV 60/01

Verkündet am:
22. April 2004

In dem berufsggerichtlichen Verfahren

Helmes
Justizamtsinspektorin

g e g e n den Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsbeistand

geboren am in
wohnhaft in
berufliche Niederlassung:

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen bei dem Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 -
21, 10589 Berlin, aufgrund der Hauptverhandlung vom 22. April 2004, an der teilgenommen
haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hoch
als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüfer Joachim Neumann,
Wirtschaftsprüfer Karl Peter Kürten
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Thiel
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwältin
als Verteidigerin,

Justizangestellte Hennig
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der berufsangehörige hat schuldhaft gegen seine Berufspflichten verstoßen.

Ihm wird für die Dauer von 5 (fünf) Jahren untersagt, im Bereich der treuhänderischen Vermögensverwaltung tätig zu werden.

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften: §§ 43 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 4 WPO.

Gründe:

I.

Der in geborene Wirtschaftsprüfer wurde nach Abschluss seiner Ausbildung 19 durch das Finanzministerium Düsseldorf zum Steuerbevollmächtigten ernannt, 19 erhielt er seine Zulassung zum Rechtsbeistand durch den Landgerichtspräsidenten des Landgerichts Duisburg; 19 wurde durch das Finanzministerium Düsseldorf als Steuerberater zugelassen. Das Wirtschaftsministerium Düsseldorf emannte ihn 19 zum vereidigten Buchprüfer und ließ ihn schließlich im Jahre 19 als Wirtschaftsprüfer zu.

138

Er ist seit Mai 19__ verheiratet; aus der Ehe sind 19__ ein Sohn, der inzwischen als
__ arbeitet, und 19__ eine Tochter, die derzeit
__ hervorgegangen.

Der Betroffene betreibt derzeit eine Steuerberatungsgesellschaft, an der er mit 60 % und
seine Ehefrau (als Steuerfachgehilfin) mit 40 % beteiligt ist; die Gesellschaft hat neun Mitar-
beiter und erzielt einen Jahresumsatz von ca. 750.000,- bis 800.000,- Euro. Daneben ist
der Betroffene als Wirtschaftsprüfer und im Bereich der Rechtsberatung tätig.

Berufsgerechtlich ist er aufgrund des gegen ihn geführten Strafverfahrens (Staatsanwalt-
schaft Duisburg 146 Js 312/00), das zur Einleitung des vorliegenden Verfahrens Anlass gab,
weiteren Verfahren ausgesetzt:

- a) Bezüglich seiner Tätigkeit als Rechtsbeistand erging im Mai 1998 gegen ihn eine Un-
tersagungsverfügung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, deren sofortige Vollzie-
hung angeordnet wurde; diese wurde durch das OLG Hamm im September 1999
bestätigt. Anlass dafür bot der Umstand, dass gegen den Betroffenen titulierte Zah-
lungsansprüche über ca. 4,7 Mio DM vorlagen und der Verdacht des Vermögensver-
falles bestand. Im November 2000 beschloss der Bundesgerichtshof das Ruhen die-
ses Verfahrens.
- b) Im September 1999 leitete das Finanzministerium Düsseldorf ein Verfahren wegen
seiner Tätigkeit als Steuerberater ein. Eine Untersagung der Berufsausübung wegen
Vermögensverfalles konnte der Betroffene dadurch abwenden, dass er seit 1999
zum Ende eines jeden Quartals der Steuerberaterkammer seine betriebswirtschaftli-
chen Auswertungen vorlegt. Das Verfahren ruht.
- c) Bei der Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf ist gegen ihn das berufsrechtliche
Verfahren 3 StV 75/99 anhängig.

- d) Durch das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wurde ihm mit Widerrufsbescheid vom Juni 2000 die Zulassung als Wirtschaftsprüfer widerrufen, ohne dass der sofortige Vollzug angeordnet wurde. Mit Urteil vom 27. Februar 2001 bestätigte das Verwaltungsgericht Düsseldorf den Widerruf; seither ist der Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen anhängig (4 A 1686/01 – 3 K 4208/00 Düsseldorf). Der Senat hat am 15. Juli 2003 einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, der gegen Rücknahme des Widerrufs gegen die Übernahme der Kosten durch den Betroffenen vorsieht.

Der Bundeszentralregisterauszug des Wirtschaftsprüfers vom 16. September 2003 weist keine Eintragung auf.

II.

Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen hat in der Hauptverhandlung folgende Feststellungen getroffen:

In den Jahren 1997/1998 war der Betroffene unter anderem als Treuhänder für die im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter [REDACTED] eingetragene T [REDACTED] V [REDACTED] [REDACTED] u. B [REDACTED] G [REDACTED] (im folgenden: T [REDACTED] GmbH), vertreten durch T [REDACTED], mit Sitz in der K [REDACTED] in D [REDACTED] tätig. T [REDACTED], der bereits wegen Kapitalanlagebetruges verurteilt worden war – ob dies dem Betroffenen bekannt war, ließ sich nicht sicher feststellen – entwickelte das Kapitalanlagemodell T [REDACTED] Daytrading, bei dem der Betroffene als Treuhänder fungierte. Seit Juli 1997 wurden Kunden mit der Broschüre „Daytrading“ geworben. In der es unter anderem über das Kapitalanlagemodell T [REDACTED] Daytrading heißt:

Börsenhandel DAX-Future, Bund-Future und S+P 500 Future

Daytrading

...bedeutet Tageshandel, dass Positionen, die während des Tages eröffnet wurden, spätestens zum Marktschluss des gleichen Tages wieder geschlossen werden. Somit ist täglich, nach Börsenschluss, das Konto auf „Bargeld“ gestellt. Überraschende Ereignisse, die über Nacht eintreten, haben keinen Einfluss auf das Konto.

In der Broschüre wurde die Methode, mit der phantastische Gewinne mit dem Tageshandel erzielt werden sollten, wie folgt angepriesen:

Die Methode

Speziell für den Tageshandel wurde von mir im Laufe der letzten Jahre eine Handelsmethode entwickelt und optimiert. Diese Methode funktioniert in allen Situationen, ob steigender, fallender oder seitwärts laufender Markt. Es ist kein Trendfolgeprogramm, sondern filtert die Wendepunkte innerhalb des täglichen Kursverlaufs heraus, die dann als Kauf- bzw. Verkaufssignale erscheinen. ...“

Die Anleger schlossen mit der T J-GmbH, vertreten durch T J, einen Vermögensverwaltungsvertrag. Die angelegten Gelder der Kunden sollten danach im Börsen-Index-Handel (Tageshandel) eingesetzt werden; der T J-GmbH sollte neben einem einmaligen Disagio von 7,5 % bezogen auf die Anlagesumme eine Beteiligung von 25 % bzw. 30 % auf den monatlichen Nettovermögenszuwachs (incl. 15 % MwSt und Treuhandgebühren) zufließen. Die Abrechnung sollte monatlich erfolgen. Dabei sah der Vertrag vor, dass sämtliche Geldbewegungen über Treuhandkonten des Betroffenen abgewickelt werden, der allein Verfügungsberechtigt war und auch als Treuhänder die Wertermittlung der einzelnen buchhalterischen Anlegerkonten festzustellen und den Anlegern monatlich mitzu-

teilen hatte. T hatte nur eine beschränkte Vollmacht für das Brokerkonto, um mit dem Anlagekapital Börsengeschäfte im Daytrading zu tätigen.

Die Anleger wurden in der Broschüre „Daytrading“ und in dem Vermögensverwaltungsvertrag auf Verlustrisiken bei Börsentermingeschäften hingewiesen.

Den Anlegern gegenüber wurde nachdrücklich damit geworben, dass gerade durch die Einschaltung des Betroffenen als Treuhänder das Anlagekapital vor vertragswidriger Verwendung gesichert und Manipulationen beim Ausweis der Wertentwicklung der Konten ausgeschlossen seien. Dabei könne der Verwalter – T – lediglich die notwendigen Anlageentscheidungen treffen; sämtliche Zahlungsvorgänge könnten nur durch den Treuhänder – den Betroffenen – vorgenommen werden.

In der den Anlegern übersandten Broschüre wurde behauptet, die Treuhandschaft wurde auf einen erfahrenen Wirtschaftsprüfer, der seit Jahren auf diesem Gebiet tätig ist und einen exzellenten Ruf besitzt, übertragen.“ Tatsächlich war der Betroffene erst im Laufe des Jahres 1997 zum Wirtschaftsprüfer zugelassen worden und hatte nicht die behauptete jahrelange Erfahrung mit derartigen Geschäften.

Auch in Werbeveranstaltungen wurde damit geworben, dass die Anlagegelder durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – den Betroffenen – treuhänderisch verwaltet wurden, um Missbrauch auszuschließen. Der Vertrieb der Anlageform T Daytrading wurde von dem (strafrechtlich gesondert verfolgten) P organisiert und über verschiedene Vermittler durchgeführt.

Dass der Betroffene für die Gestaltung der Werbeträger (mit-)verantwortlich war, ließ sich nicht feststellen. Jedenfalls ließ der Betroffene Werbung der T GmbH mit seiner beruflichen Stellung als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zu, ohne dass er die Broschüre prüfte oder sich informierte, welche Versprechungen auf Werbeveranstaltungen gemacht wurden.

Gerade durch die Sicherheit vor Manipulationen, die ihnen durch die Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers als Treuhänder verbürgt erschien, konnten zahlreiche Anleger überzeugt und geworben werden. Sämtliche Anleger wurden mit falschen Angaben über angeblich in der Vergangenheit erzielten Renditen des T Daytrading getäuscht und zum Abschluss veranlasst. Sie erhielten (entweder übersandt oder auf Werbeveranstaltungen überreicht) in der Broschüre Daytrading einen sog. Performance-Überblick, der von T frei erfunden war und vorgaukelte, dass diese Anlageform schon seit Januar 1995 betrieben werde und bis zum Dezember 1997 fast durchweg Gewinne abgeworfen habe. Bis auf den Monat Juli 1995 (für den ein Minus von 2,34 % ausgewiesen ist), wies der „Performance-Überblick“ in Form einer 3 Jahre umfassenden Tabelle monatliche Renditen aus, die zwischen 1,27 % und 28,38 % lagen. Zusammengerechnet betragen die wahrheitswidrig behaupteten Renditen 78,68 % im Jahre 1995, 115,97 % im Jahre 1996 und gar 173,14 % im Jahre 1997. Auch insoweit ließ sich allerdings nicht mit der zur Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststellen, dass der Betroffene an der Erstellung oder Verteilung des sog. Performance-Überblickes mitgewirkt hat.

Tatsächlich handelte die T GmbH – wie der Betroffene wusste – erst seit August 1997 mit Anlagekapital.

Im Vertrauen auf die Angaben über erzielte Renditen und auf die vom Betroffenen ausgeübte Treuhänderstellung stellten folgende Anleger die nachfolgenden Geldbeträge der T GmbH für die Anlageform T Daytrading zur Verfügung und erlitten folgende Schäden:

Fallakten-Nummer Geschädigter	Gesamtanlagebetrag in DM je Geschädigten	Gesamtschaden in DM je Geschädigten
001	50.000	40.000
009	60.000	60.000
016	30.000	4.500
027	30.000	30.000
035	30.000	30.000
053	30.000	30.000
062	45.000	45.000
066	40.000	40.000
067	20.000	4.481,89
068	10.000	10.000
071	110.000	26.948,60
076	20.000	4.904,46
078	50.000	3.881,82
079	105.484,36	104.677,66
084	60.000	60.000
086	50.000	50.000
093	35.000	35.000
098	30.000	30.000
102	50.000	50.000
104	30.000	30.000
111	30.000	30.000
117	120.000	118.400
123	25.000	25.000
130	35.000	35.000
13	40.000	40.000
134	85.000	81.466,09
137	200.000	3.533,91
138	200.000	6.968,49
141	160.000	16.000
149	70.000	70.000
155	100.000	75.000
160	30.000	30.000
166	26.000	26.000
171	10.000	10.000
175	50.000	3.000
190	20.000	20.000

2187

191		27.000	27.000
197		80.000	80.000
199		25.000	13.639,59
201		155.000	110.401
202		10.000	10.000
205		250.000	57.815,15
216		30.000	30.000
219		92.000	92.000
222		300.000	64.964,10
225		140.000	34.154,38
239		200.000	33.711,70
242		20.000	20.000
245		50.000	50.000
257		30.000	30.000
258		51.000	25.651,90
260		240.000	240.000
262		28.000	28.000
264		301.500	1.700
267		40.000	2.271,18
273		60.000	40.000
274		85.000	85.000
275		35.000	25.000
278		340.000	246.404,80
279		40.000	40.000
281		45.000	37.470,92
285		45.000	45.000
290		50.000	50.000
292		30.000	30.000
295		30.000	30.000
295		50.000	50.000
304		20.000	20.000
306		25.000	25.000
307		71.000	71.000
316		374.545	57.167,14
321		20.000	20.000
326		40.000	40.000
328		25.000	25.000
343		20.000	20.000

Im Zusammenwirken mit [REDACTED] täuschte der Betroffene die Anleger mit falschen Angaben über die Renditen ihrer Anlagen wie folgt:

Obwohl Monat für Monat ausnahmslos Verluste erwirtschaftet wurden, erhielten die im folgenden angeführten Anleger von dem Betroffenen als Treuhänder Monatsabrechnungen der Konten der einzelnen Anleger von August bis Dezember 1997, in denen jeweils Gewinne ausgewiesen wurden. Für Januar 1998 erhielten sie auf diese Weise eine Abrechnung, die den Verlust wahrheitswidrig geringer als erzielt auswies. Im Einzelnen erhielten folgende Anleger für die folgenden Monate derartige inhaltlich falsche Abrechnungen von dem Betroffenen:

Fallakte Nr.	Geschädigter	Erhalt unwahrer Monatsberichte
001	[REDACTED]	Jan 98
016	[REDACTED]	Nov. 97 – Jan 98
062	[REDACTED]	Nov 97 – Jan 98
066	[REDACTED]	Okt 97 – Jan 98
067	[REDACTED]	Okt 97 – Jan 98
068	[REDACTED]	Dez 97, Jan 98
071	[REDACTED]	Jan 98
076	[REDACTED]	Jan 98
078	[REDACTED]	Okt 97 – Jan 98
079	[REDACTED]	Nov 97 – Jan 98
084	[REDACTED]	Jan 98
098	[REDACTED]	Nov 97 – Jan 98
111	[REDACTED]	Jan 98

117	Sept 97 - Jan 98
123	Nov 97 - Jan 98
134	Okt 97 - Jan 98
137	Aug 97 - Jan 98
138	Aug 97 - Jan 98
141	Okt 97 - Jan 98
155	Nov 97 - Jan 98
160	Nov 97 - Jan 98
166	Jan 98
171	Nov 97 - Jan 98
175	Nov 97 - Jan 98
199	Nov 97 - Jan 98
201	Jan 98
202	Okt 97 - Jan 98
216	Dez 97, Jan 98
219	Aug 97 - Jan 98
222	Dez 97, Jan 98
225	Jan 98
239	Nov 97 - Jan 98
242	Nov 97 - Jan 98
245	Nov 97 - Jan 98
258	Okt 97 - Jan 98
260	Okt 97 - Jan 98
264	Dez 97, Jan 98
273	Jan 98

279		Jan 98
281		Dez 97, Jan 98
285		Dez 97, Jan 98
290		Jan 98
292		Jan 98
295		Dez 97, Jan 98
299		Jan 98
306		Nov 97 – Jan 98
307		Nov 97 – Jan 98
316		Nov 97 – Jan 98
321		Jan 98

Durch die falschen Behauptungen zu den erzielten Renditen sollte die Kündigung der Einlagen durch die Anleger verhindert und die Werbung neuer Anleger ermöglicht werden.

Bei der Manipulation der Monatsabrechnungen ging der Betroffene wie folgt vor: T gab als Geschäftsführer der T GmbH und persönlich monatlich eine „Verlustübernahmeerklärung“ ab, deren Höhe den monatlichen Verlust des T -Daytrading überstieg. In der Erklärung verpflichteten sie sich, den übernommenen Verlustbetrag dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen. Zugleich versicherte T an Eides Statt, dass er in der Lage sei, die gemäß den Verlustübernahmeerklärungen übernommenen Verluste tatsächlich auszugleichen. Der Betroffene wusste von Anfang an, dass eine solche Verfahrensweise (Einstellung der Verlustübernahme in die Abrechnung ohne Prüfung der Werthaltigkeit) gegen seine Berufspflichten als Wirtschaftsprüfer verstieß; er rechnete zudem spätestens ab der zweiten Monatsabrechnung (weil T erste Zusage der Verlustübernahme nicht erfüllt wurde) damit, dass T dieser Verlustausgleich nicht möglich sein würde; dies nahm er

billigend in Kauf. Tatsächlich wurde die Zusage in keinem Fall erfüllt und dem Betroffenen als Treuhänder kein Betrag zum Ausgleich der Verluste zur Verfügung gestellt. Ungeachtet dieser Sachlage behandelte der Betroffene die Verlustübernahmen so, als sei den Anlegerkonten das Geld zum Ausgleich der Verluste zugeflossen, und wies in den Monatsübersichten eine positive Rendite aus. Dabei handelte er auch in eigenem Interesse, weil ihm eine Gewinnbeteiligung zufluss. Mit dieser „Methode“ bestätigte der Betroffene folgende Gewinne, wobei er die Werthaltigkeit der „Verlustübernahme“ berufspflichtwidrig nicht prüfte und sich an der Täuschung der Anleger beteiligte:

Abrechnungszeitraum	Einzahlungen der Anleger	tatsächlicher Verlust	„Verlustübernahme“	angeblicher Gewinn
bis August 1997	293.000,— DM	48.770,— DM	67.248,00 DM	18.478,72 DM
September 1997	538.000,— DM	445.463,— DM	574.802,90 DM	129.339,— DM
Oktober 1997	350.000,— DM	375.537,— DM	531.076,00 DM	155.539,— DM
November 1997	1.100.000,— DM	133.979,— DM	284.275,00 DM	150.295,— DM
Dezember 1997	2.000.000,— DM	484.556,20 DM	855.935,94 DM	371.379,00 DM
Januar 1998	700.000,— DM	918.008,— DM	873.806,— DM	44.201,— DM

Alle Monatsberichte unterzeichnete der Betroffene und versah sie mit seinem Siegel als Wirtschaftsprüfer. Dadurch bewirkte er – wie vorhergesehen und gewollt –, dass die Anleger ihre Vermögensanlagen nicht kündigten und in einigen Fällen weitere Anlagen tätigten.

Auf der Grundlage der in den Monatsabrechnungen ausgewiesenen Gewinne berechnete der Betroffene Disagios und Gewinnbeteiligungen der T GmbH wie folgt und überwies diese auf deren Geschäftskonto (wobei die einzelnen Schadenssummen in der Tabelle oben S. 8 bis 9 bereits enthalten sind):

Fallakte 016		700,38 DM
Fallakte 067		261,82 DM
Fallakte 078		1.613,87 DM
Fallakte 079		1.715,16 DM
Fallakte 098		2.155,28 DM
Fallakte 117		4.273,22 DM
Fallakte 123		1.492,83 DM
Fallakte 134		1.181,31 DM
Fallakte 137		13.312,50 DM
Fallakte 138		14.150,00 DM
Fallakte 141		9.264,25 DM
Fallakte 155		4.004,08 DM
Fallakte 169		509,06 DM
Fallakte 171		747,85 DM
Fallakte 175		3.466,83 DM
Fallakte 199		1.077,64 DM
Fallakte 202		1.338,30 DM
Fallakte 216		872,73 DM
Fallakte 219		4.330,11 DM
Fallakte 222		3.927,30 DM
Fallakte 239		7.655,06 DM
Fallakte 242		1.613,40 DM
Fallakte 245		1.367,32 DM
Fallakte 258		1.222,32 DM
Fallakte 260		5.439,85 DM
Fallakte 264		15.917,62 DM
Fallakte 281		643,07 DM
Fallakte 285		1.387,00 DM
Fallakte 295		1.998,10 DM
Fallakte 306		732,27 DM
Fallakte 307		715,05 DM
Fallakte 316		11.174,11 DM

Anfang März 1998 weigerte sich der Betroffene, an den Betrugstaten weiter mitzuwirken. Er beendete seine Tätigkeit für die T GmbH aus eigenem Antrieb.

Zeitnah – war im Gerlach-Report ein Bericht erschienen, in dem vor der T GmbH gewarnt wurde und unter anderem darauf hingewiesen worden war, dass T unter seinem Geburtsnamen, bereits wegen Betruges zum Nachteil von Kapitalanlegern verurteilt worden war. Nachdem der Betroffene in der Monatsabrechnung für Februar 1998 einen Verlust in Höhe von 12,09 % ausgewiesen hatte, setzte eine Welle von Kündigungen der Anleger ein. Solange auf seinen Treuhandkonten noch Geld vorhanden war, zahlte der Betroffene die Anleger entsprechend der ausgewiesenen Kontostände nach dem zeitlichen Eingang der Kündigungen aus.

Am 10. Juli 1998 erließ das Amtsgericht Duisburg Haftbefehl gegen den Betroffenen wegen Betruges im besonders schweren Fall. Nachdem der Haftbefehl vollstreckt worden war und sich der Betroffene einen Tag in Untersuchungshaft befunden hatte, wurde die Vollstreckung des Haftbefehls außer Vollzug gesetzt. Das Strafverfahren gegen den Betroffenen nahm folgenden weiteren Lauf:

Am 7. September 2001 erhob die Staatsanwaltschaft Duisburg (Az.: 146 Js 312/00) Anklage gegen den Betroffenen zur Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Duisburg (34 Kls 20/01), mit der dem Betroffenen im Zeitraum von Juli 1997 bis März 1998 insgesamt 74 selbständige, gemeinschaftlich mit T begangene Vergehen des Betruges (§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 und 2; 25 Abs. 2 StGB) vorgeworfen wurde. Wegen weiterer Straftaten nach § 89 BörsenG und § 266 StGB wurde das Ermittlungsverfahren gemäß §§ 154, 154 a StPO beschränkt. Mit Beschluss vom 21. Mai 2003 stellte das Landgericht Duisburg das Verfahren vorläufig gemäß § 153 a StPO ein und erlegte dem Betroffenen auf, zur weiteren

Schadenswiedergutmachung 56.732,43 Euro gegenüber „T“ „Anlegern“ zu zahlen und sich weiter zu bemühen, „einen Ausgleich mit „T“ „Anlegern“ zu erreichen, die durch seine Mitwirkung geschädigt worden sind und darauf beruhende zivilrechtlich berechnete Forderungen gegen ihn geltend machen.“ Zur Begründung der Einstellung hat die Wirtschaftsstrafkammer unter anderem folgendes ausgeführt:

„Auf der Grundlage einer vorläufigen Beweiswürdigung steht eine Schwere der Schuld bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände wegen außergewöhnlicher Umstände in der Person des Angeklagten und seinem Nachtatverhalten der vorläufigen Einstellung nicht entgegen. Zwar hat er seine Vertrauensstellung, die er als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsbeistand genoss, nach dem Anklagevorwurf missbraucht und dadurch zu hohen Schäden beigetragen. Allerdings ist er bisher unbestraft, hat keinen Gewinn gemacht, anfänglich auf Zusicherungen des gesondert Verfolgten T auf Ausgleich der Verluste vertraut, den Schaden bereits vor Beginn der Ermittlungen begrenzt, eine lange Dauer des Verfahrens von nunmehr fast fünf Jahren erlitten, ein umfassendes Geständnis abgelegt, Aufklärungshilfe über die eigenen Tatbeiträge hinaus geleistet, einen Täter-Opfer-Ausgleich gegenüber 159 Geschädigten herbeigeführt, Ersatzzahlungen bis 31.03.2003 in Höhe von insgesamt 770.081,40 € (1.506.148,32 DM) geleistet und weitere Ersatzzahlungen in Höhe von insgesamt 585.068,94 € (1.144.295,40 DM) übernommen. (...) Wegen der vom Angeklagten geleisteten und zugesicherten Wiedergutmachungsanstrengungen würde nach Hauptverfahrenseröffnung und Hauptverhandlung mit Rücksicht besonders auf §§ 46 Abs. 2 Satz 1, 46 a StGB nach Auffassung der Strafkammer nur eine Geldstrafe oder eine relativ geringe Bewährungsstrafe in Betracht kommen, die die berufliche Existenz des Angeklagten und damit die Grundlage für seine weitere Schadenswiedergutmachung gefährden könnte.“

Mit Beschluss vom 23. Dezember 2003 stellte das Landgericht Duisburg das Verfahren endgültig gemäß § 153 a StPO ein.

Gemäß §§ 154, 154 a StPO in Verbindung mit § 127 WPO hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin das berufsrechtliche Verfahren auf den Sachverhalt beschränkt, der sich aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 7. September 2001 (146 Js 312/00) ergibt.

III.

Die Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Betroffenen und den ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden.

Im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren hatte sich der Betroffene in vollem Umfang – auch im Hinblick auf seine von Anfang an umfassende Beteiligung an dem betrügerischen Vorgehen im Zusammenhang mit dem Daytrading der T — GmbH – geständig eingelassen.

In der Hauptverhandlung vor der erkennenden Kammer hat der Betroffene zwar das Geschehen im Strafverfahren zunächst pauschal bestätigt, sodann aber versucht, es in weiten Teilen zu revidieren, um seinen Tatbeitrag zu minimieren. Er verstieg sich im Laufe der Befragung dazu, den subjektiven Tatbestand des Betruges ganz zu bestreiten und gerierte sich als Opfer der Täuschungen des T —, der ihn in die Sache hineingezogen und getäuscht habe. Zwar wolle er nach wie vor den gesamten äußeren Ablauf – wie angeklagt – einräumen; er habe aber erst Anfang 1998 die Täuschungshandlungen des T — erkannt und bis dahin an die Werthaltigkeit der „Verlustübernahmen“ geglaubt. Auf Vorhalt der Staatsanwaltschaft räumte er schließlich wieder ein, dass er sich ab Oktober 1997 dessen bewusst gewesen sei, dass T — die Verlustübernahmen nicht würde erfüllen können.

Soweit der Betroffene eine vorsätzliche Mitwirkung an den Betrugstaten bestritten hat, konnte die Kammer der Einlassung keinen Glauben schenken. Ein nachvollziehbarer Grund, sich im Strafverfahren zu Unrecht zu belasten, ist weder vom Betroffenen vorgetragen worden, noch sonst ersichtlich. Es ist schon im Hinblick auf den beruflichen Werdegang und die Intel-

genz des Betroffenen ist völlig lebensfremd, von seinem behaupteten guten Glauben an die „Geschäftsidee“ des T. auszugehen. Insbesondere zeigt der Umstand, dass der Betroffene als Wirtschaftsprüfer die Verlustübernahmeerklärungen des T. ohne jegliche Werthaltigkeitsprüfung in die Monatsabrechnungen übernommen und sie als Gewinnposten eingestellt hat, eindeutig den betrügerischen Vorsatz des Betroffenen. Denn dies stellte ein eklatantes Fehlverhalten für einen Wirtschaftsprüfer dar, das unter keinen Umständen als ordentliche Berufsausübung angesehen werden kann und zur Auffassung der Kammer nur in betrügerischer Absicht sein Motiv gefunden hat. Aus der Einlassung in der Hauptverhandlung, der Betroffene habe erst ab Oktober 1997 erkannt, dass T. die Verlustübernahmen nicht würde erfüllen können, zieht die Kammer daher nur den Schluss, dass ihm erst ab diesem Zeitpunkt ein direkter Vorsatz nachweisbar ist, hingegen ab der zweiten Verlustübernahmeerklärung bis zu diesem Zeitpunkt nur der bedingte Vorsatz. Denn die Möglichkeit, dass T. die Zusage nicht würde einhalten können, lag auf der Hand, nachdem T. die Verluste des ersten Monats nicht durch Zahlungen aus eigenen Quellen ausgeglichen hatte. Der Betroffene – der schon längere Zeit für T. als Steuerberater tätig war – erkannte die Sachlage zutreffend und handelte unter billiger Inkaufnahme der als möglich erkannten Schädigung des Anleger. Seine Hoffnung, die Schädigung werde ausbleiben, hindert die Annahme bedingt vorsätzlichen Handelns nicht.

Der Betroffene – welcher zugibt, im Strafverfahren ein umfassendes Geständnis abgelegt zu haben – hat im übrigen selbst keinen einleuchtenden Grund dafür genannt, weshalb er sich dort zu weitgehend belastet habe. Ein Grund, weshalb der jetzigen (noch im Verlauf der Verhandlung geänderten und an Vorhalte angepassten) Einlassung gefolgt werden sollte, ist auch sonst nicht erkennbar. Vielmehr liegt auf der Hand, dass der Betroffene seine Beteiligung an den Betrugstaten herunterspielen will, um berufsgerichtlicher Sanktion zu entgehen.

IV.

Die Feststellungen weisen folgende berufsgerechtlich zu ahnende Pflichtverstöße aus:

Der Wirtschaftsprüfer hat die Pflicht, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen, grob verletzt (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 der Berufssatzung WPK).

Er hat sich des vorsätzlichen gemeinschaftlichen Betruges (§§ 263, 25 Abs. 2 StGB) schuldig gemacht, indem er im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit IT, Kapitalanleger getäuscht, sie zur Verfügung über ihr Vermögen veranlasst und dadurch ihnen Schaden zugefügt hat, wobei er in der Absicht handelte, dass T bzw. der T GmbH ein - erkannt rechtswidriger - stoffgleicher Vermögensvorteil unmittelbar zufließen sollte; letztlich sollte daraus auch dem Betroffenen ein eigener Vorteil in Form der Vergütung seiner Tätigkeit erwachsen. Die Tat war rechtswidrig, der Betroffene handelte schuldhaft.

Die Tatbeiträge des Betroffenen waren als (mit-) täterschaftliche (§ 25 Abs. 2 StGB) und nicht nur als die eines Gehilfen (§ 27 StGB) anzusehen. Er hatte die Tatherrschaft aufgrund seiner besonderen Stellung inne, weil alle Zahlungen nur über ihn als Treuhänder abgewickelt werden konnten; ohne ihn hätte die Tat so nicht ausgeführt werden können. Er hatte aufgrund seiner Gewinn- und Vergütungserwartung auch ein eigenes Interesse an der Tat. Aus diesen Indizien schließt die Kammer darauf, dass der Betroffene mit dem animus auctoris (Täterwillen) handelte.

Selbst wenn man die letzte Einlassung des Betroffenen glauben wollte und davon ausginge, dass er erst während der Tatausführung im Oktober 1997 erkannt habe, dass [] seine Verlustübernahmezusage nicht würde einhalten können, hat sich der Betroffene des gemeinschaftlichen Betruges strafbar gemacht. Die Tatherrschaft bzw. die Tatförderung mit Täterwillen müssen nicht schon bei Beginn der Ausführungshandlung eines anderen vorliegen. Es genügt, dass sich jemand mit einem anderen, der schon in der Ausführung der Straftat begriffen ist, zwecks gemeinschaftlicher Ausführung verbindet (sog. sukzessive Mitäterschaft) mit der Folge, dass dem Eintretenden das bisher geschehene gemäß § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden kann.

Der Wirtschaftsprüfer handelte bei dem Verstoß gegen seine Berufspflichten vorsätzlich und schuldhaft. Umstände, die sein Verhalten entschuldigen könnten, sind nicht ersichtlich.

V.

Gegen den Wirtschaftsprüfer war deshalb eine berufsgerichtliche Maßnahme zu verhängen (§ 68 WPO).

Dabei liegt ein nach § 67 Abs. 1 WPO zu ahnendes berufliches Verhalten des Betroffenen vor. Außerberufliches Verhalten läge nur dann vor, wenn es als das eines Privatmannes anzusehen ist. Zwar lag die Tätigkeit des Betroffenen nicht im Kernbereich des Berufsbildes des Wirtschaftsprüfers im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO angesiedelt. Gleichwohl hat dieser bei Übernahme seiner Tätigkeit als eine Art „Aushängeschild“ fungiert und so das besondere Vertrauen der Anleger durch sein Auftreten, seine Fachkompetenz und seine persönliche Integrität als Wirtschaftsprüfer in Anspruch genommen.

Ein Absehen von berufsgerichtlichen Sanktionen wegen der Verfolgung im Strafverfahren kam nicht in Betracht, weil angesichts der intensiven Schädigung des Ansehens des Berufs ein disziplinärer Überhang besteht, der eine zusätzliche berufsgerichtliche Sanktion erfordert, um den Wirtschaftsprüfer zu beeindrucken und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren (§ 69a WPO).

Bei der berufsgerichtlichen Sanktion war zu beachten, dass sich die berufsgerichtlichen Maßnahmen, die in § 68 WPO vorgesehen sind, nach Vollendung der zu untersuchenden Taten und vor dem erstinstanzlichen Erkenntnis geändert haben.

Die Verfehlung des Betroffenen war indes zur Tatzeit und ist bis heute ununterbrochen mit berufsgerichtlichen Maßnahmen sanktioniert. Das aus Artikel 103 Abs. 2 GG abgeleitete Gesetzlichkeitsprinzip (*nullum crimen sine lege* und *nullum poena sine lege*), welches auch auf die berufsgerichtliche Sanktion entsprechende Anwendung findet, steht der Sanktion daher nicht im Wege. Zugleich folgt aus dem Gesetzlichkeitsprinzip das Verbot, auf die Tat nach dem Zeitpunkt ihrer Begehung entstandenes Recht anzuwenden, wenn das eine Verschlechterung der Rechtslage bedeuten würde, in der sich der Betroffene zur Tatzeit befand (sog. Rückwirkungsverbot). Dabei gilt das Rückwirkungsverbot umfassend für das Ob und Wie der berufsgerichtlichen Sanktion. Aus alledem folgert die Kammer, dass sie aufgrund der Änderung des Gesetzes, das zur Tatzeit galt, verpflichtet ist, das mildeste Gesetz (rückwirkend) anzuwenden (wie es im Strafrecht ausdrücklich in § 2 Abs. 3 StGB normiert ist).

Das mildeste Gesetz ist dabei nicht dasjenige, welches bei einem abstrakten Vergleich der Gesetze milder erscheint, sondern dasjenige, das bei einem Gesamtvergleich im konkreten

Einzelfall nach dessen besonderen Umständen die dem Täter günstigste Beurteilung zulässt.

Unter Beachtung dieser Maßstäbe erweist sich vorliegend die Neufassung des § 68 WPO als milderes Gesetz:

1. Nach alter Fassung der WPO wäre im Hinblick auf die Schwere der Verfehlungen des Betroffenen die Ausschließung aus dem Beruf (§ 68 Abs. 1 Ziff. 4 WPO a.F.) die einzige vertretbare Sanktion. Die Ausschließung aus dem Beruf als schwerste berufsgerechtliche Maßnahme setzt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung voraus, dass die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit und Gesamtverhalten des Betroffenen zu der Prognose führt, dass er als Wirtschaftsprüfer (weiterhin) untragbar ist, weil sein Verbleiben im Beruf als ernste Gefahr für die Allgemeinheit erscheint lässt und daher nicht mehr zu verantworten ist. Dies ist – wie bei dem Steuerberater – in der Regel bejahen bei mehrfachen groben Pflichtverletzungen gegenüber Mandanten oder bei Betrug, Untreue oder Unterschlagung (BGHSt 15, 372, 375; 20, 73; BGH StB 1987, S. 109).

Nach diesen Maßstäben reicht ein Verweis auch in Kombination mit einer empfindlichen Geldbuße nicht aus, um die Berufspflichtverletzungen des Betroffenen angemessen zu sanktionieren. Vielmehr ist die Ausschließung aus dem Beruf im Hinblick auf die große Zahl der Geschädigten und den hohen Schaden, den der Berufsangehörige mitzuverantworten ferner erforderlich. Zudem zeichnet sich die konkrete Betrugstat dadurch aus, dass die Geschädigten gerade mit dem Einsatz der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ des Treuhänders zu ihrem vermögensschädigenden Handeln bewegt werden konnten und ihnen gerade damit eine besondere Sicherheit der Anlageform vorgegaukelt wurde.

Andererseits können Umstände, die nach der Berufspflichtverletzung eingetreten sind, auch bei schweren Pflichtverletzungen die Beurteilung rechtfertigen, dass der Wirtschaftsprüfer noch in seinem Beruf verbleiben kann (Gehre, 3. Aufl., Rn 12 zu § 90 StBerG).

Diesbezüglich spricht für den Betroffenen, dass er selbständig die Tatausführung beendet und die Schädigung weiterer potentieller Anleger verhindert hat, Aufklärungshilfe im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren geleistet und sich in außergewöhnlicher Weise um die Wiedergutmachung des Schadens bemüht hat. Schließlich ist zu bedenken, dass die Tat nunmehr längere Zeit zurückliegt und sich der Betroffene – soweit ersichtlich – zwischenzeitlich bewährt hat. Alle günstigen Umstände, die in dem Beschluss der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Duisburg vom 21. Mai 2003 angeführt werden, waren auch hier zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Anzahl der Geschädigten, den sehr hohen materiellen Schaden und das Ausmaß der Berufspflichtverletzungen über einen längeren Tatzeitraum ist jedoch auch das uneingeschränkt günstige Nachtatverhalten nicht ausreichend, um den Ausschluss aus dem Beruf abzuwenden. Denn es handelt sich nicht nur um schwere, sondern um schwerste Verfehlungen, da der Betroffene gerade seine Stellung als Wirtschaftsprüfer für die Begehung von Betrugstaten im Zusammenhang mit der treuhänderischen Vermögensverwaltung ausgenutzt und das Vertrauen der Anleger enttäuscht hat. Es muss daher zur Abwendung der ernststen Gefahr, die für die Allgemeinheit mit seinem Verbleiben im Beruf immer noch einhergeht, sichergestellt werden, dass der Betroffene zumindest auf lange Zeit nicht mehr im Bereich der treuhänderischen Vermögensverwaltung tätig werden kann. Ein Verweis und eine Geldbuße können dieses Ziel nicht erreichen.

2. Nach aktueller Fassung der WPO ist es möglich, die Ausschließung des Betroffenen aus dem Beruf zu vermeiden, da nun abgestufte mildere Sanktionen bereitstehen, die es erlauben, die ernste Gefahr für die Allgemeinheit durch partielle Einschränkungen der Berufstätigkeit soweit zu minimieren, dass der Wirtschaftsprüfer noch in seinem Beruf verbleiben kann.

Die Verfehlungen des Betroffenen liegen allein im Bereich der treuhänderischen Vermögensverwaltung; im übrigen ist er bisher niemals aufgefallen. Es ist deshalb ausreichend, wenn dem Betroffenen nur diese Art der beruflichen Betätigung untersagt wird.

Die Kammer erachtet nach alledem bei der Gesamtabwägung aller Umstände das

Verbot, für die Dauer von fünf Jahren im Bereich der treuhänderischen Vermögensverwaltung tätig zu werden,

als noch ausreichend, um die Berufspflichtverletzung angemessen zu sühnen, die Interessen der Allgemeinheit zu wahren und sie angemessen zu schützen vor möglichen weiteren Taten.

Zugleich wird damit ausreichend deutlich, dass die Kammer das Verhalten des Betroffenen und die damit verbundene Schädigung des Ansehens des Berufsstandes scharf mißbilligt.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 124 WPO.

Hoch
VRILG

Beglaubigt:

Justizangestellte

